

## Kassenzulassung mit Zertifikat „Klinische Linguistin/Klinischer Linguist (BKL)“

Der BKL vergibt den Titel „Klinische Linguistin/Klinischer Linguist (BKL)“, der zur Einzelfallprüfung bei den gesetzlichen Krankenkassen berechtigt. Das Zertifikat „Klinische Linguistin/Klinischer Linguist (BKL)“ kann unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- Nach Abschluss eines einjährigen Postgraduiertenpraktikums (LiP-Jahr) mit erfolgreicher Prüfung nach der Ausbildungsrichtlinie des BKL.
- Nach Abschluss eines der folgenden Masterstudiengänge: „Klinische Linguistik“ an der Universität Bielefeld, „Patholinguistik“ an der Universität Potsdam und „Klinische Linguistik“ bzw. „Speech Science“ mit der Spezialisierung „Klinische Linguistik“ (ausgelaufen zum WS 2013/14) an der Philipps-Universität Marburg. Für das Zertifikat „Klinische/r Linguist/in (BKL)“ genügt der Nachweis eines Studienabschlusses (Master) an diesen Universitäten. Das Postgraduiertenpraktikum (LiP) entfällt.
- Nach Abschluss einer dreijährigen Berufsfachschulausbildung in Logopädie (Vorlage der Berufsurkunde) und einem anschließenden Studium der unter §2-§6 (Ausbildungsrichtlinie des BKL) genannten Richtungen.

Wir weisen aufgrund von Missverständnissen in der Vergangenheit ausdrücklich darauf hin, dass das BKL-Zertifikat **nicht automatisch** zur Zulassung bei den Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) führt. Das BKL-Zertifikat ermöglicht nur den Zugang zur Prüfung der Zulassungsfähigkeit. Ob eine/ein „Klinische Linguistin/Klinischer Linguist (BKL)“ von den GKV zugelassen wird, entscheidet sich in einer Einzelfallprüfung. Die Zulassungsempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes, denen die Formalia zur Zulassung zu entnehmen sind, finden sich unter [http://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/ambulante\\_leistungen/heilmittel/heilmittel\\_zulassungsempfehlungen/Heilmittel\\_Zulassungsempfehlungen\\_01-03-2012\\_19121.pdf](http://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/heilmittel/heilmittel_zulassungsempfehlungen/Heilmittel_Zulassungsempfehlungen_01-03-2012_19121.pdf).

Wir weisen darauf hin, dass eine/ein „Klinische Linguistin/Klinischer Linguist (BKL)“ in die unter Absatz 1.1.7 der Zulassungsempfehlungen genannten Berufsgruppen fällt, so sie/er nicht einen Studiengang, wie in 1.1.8/Anlage 3 genannt, abgeschlossen hat.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass nach den Zulassungsempfehlungen des GKV-Spitzenverbandes eine bestimmte Anzahl extern supervidierter Therapieeinheiten nachzuweisen ist (4/5/6/7 Zeitstunden pro Monat in Einzelsitzung/Gruppensitzung mit 2/3/max. 4 Teilnehmern). Die Sitzungen sind zu protokollieren, zu weiteren Details siehe Zulassungsempfehlungen. Diese Form der externen Supervision kann meist **nicht** allein durch die ebenfalls sogenannte externe Supervision während des LiP-Jahres abgedeckt werden, da hier unterschiedliche Begriffsauslegungen und Voraussetzungen vorliegen. **Jeder/Jedem LiP-Kandidatin/Kandidaten kann nur empfohlen werden, sich über die Anforderungen einer GKV-Zulassung zu informieren und die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen selbst zu organisieren** [http://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung\\_1/ambulante\\_leistungen/heilmittel/heilmittel\\_zulassungsempfehlungen/Heilmittel\\_Zulassungsempfehlungen\\_01-03-2012\\_19121.pdf](http://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/ambulante_leistungen/heilmittel/heilmittel_zulassungsempfehlungen/Heilmittel_Zulassungsempfehlungen_01-03-2012_19121.pdf). Die Organisation und Finanzierung externer Supervision im Sinne der GKV ist explizit **nicht** Aufgabe von BKL, LiP-Stelle oder BKL-Supervisorin/Supervisor. Dasselbe gilt für die Erfüllung der geforderten Anzahl an Therapieeinheiten pro Störungsbild für eine GKV-Zulassung. Es ist davon auszugehen, dass die in den Zulassungsempfehlungen vorgegebene Stundenanzahl **nicht** allein während eines LiP-Jahres erbracht werden kann.